

# Der Handlungsgärtner

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pilz,**  
Leipzig, Südstrasse 33.

**Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.**

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222a der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

## Die Unfallversicherungspflicht auf Geschäfts-, Privat- und Heimwegen.

Alle in gärtnerischen Betrieben beschäftigten Gehilfen, Arbeiter, sowie Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 3000 Mk. an Lohn oder Gehalt nicht übersteigt, sind gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 versichert, soweit nicht etwa die ausschliessliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten in Frage kommt. Zu häufigen Differenzen hat nun in dieser Bestimmung der Ausdruck „bei dem Betriebe“ Veranlassung gegeben. Unfälle, die sich nicht bei dem Betriebe ereignen, unterliegen der Versicherung nicht, so dass auf die Auslegung dieses Wortes ungemein viel ankommt.

Besonders sind es zwei Fragen, die eine Beantwortung erheischen. Einmal, wie es mit Unfällen steht, die einen Gehilfen oder Arbeiter auf einem Gange treffen, den er im Auftrage des Arbeitgebers unternimmt, und das andre Mal, wenn die Unfälle auf dem Wege zur Arbeit oder von der Arbeit sich ereignen.

Zur ersten Frage ist folgendes zu erwähnen: Wenn der Arbeitnehmer Gänge im Auftrage des Prinzipals unternimmt, welche geschäftlicher Natur sind und es ereignet sich auf einem solchen Gange ein Unfall, so ist derselbe als „bei dem Betriebe“ erfolgt anzusehen. Das ist z. B. der Fall, wenn der Gärtner den Gehilfen mit Pflanzen oder Gemüse zum Markte schickt, wenn der Gartenarbeiter ausgeschickt wird, Rohmaterialien einzuholen oder ein Landschaftsgärtner nach der Arbeitsstelle, wo eine Parkanlage errichtet wird, Material bringt. Hier liegen ohne Zweifel Gänge „beim Betriebe“ vor und es kann kein Zweifel darüber entstehen, ob die Unfallversicherung Platz zu greifen hat oder nicht.

Anders da, wo es sich um die Besorgung von Angelegenheiten handelt, die eigentlich mit dem Betriebe gar nichts zu tun haben. Der Gärtnerbesitzer trägt dem Gehilfen auf, seine Kinder, die sich in einem nahen Orte auf Besuch befinden, abzuholen. Auf dem Heimwege stösst dem Gehilfen ein Unfall zu. Der Ge-

hilfe wird ausgeschickt, um für den Haushalt des Prinzipals etwas zu besorgen und erleidet auf diesem Wege einen Unfall. Wie steht es hier um die Unfallrente?

In § 2 des Gesetzes befindet sich eine Bestimmung, die auch diesen Fall vorgesehen hat. Es heisst da:

„Die Versicherung erstreckt sich auch auf hauswirtschaftliche Verrichtungen und andere Dienste, zu denen die auf Grund des Gesetzes versicherten Personen, die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen werden.“

Solche Privatgänge aber, wie wir sie oben herangezogen, würden zu den hauswirtschaftlichen Verrichtungen gehören. Es ist in dieser Hinsicht ein Prozess von Interesse, der in letzter Instanz vor dem Reichsversicherungsamt entschieden wurde. Ein Gartenarbeiter hatte im Auftrage seines Prinzipals einen Gang zu besorgen, der nicht direkt mit dem Betriebe zusammenhing. Es war abends und der Weg, den der Arbeitnehmer zurückzulegen hatte, war dunkel. Unterwegs wurde er von einem anderen Arbeiter plötzlich angerempelt. Der letztere behauptete allerdings, er sei von jenem zuerst gestossen worden. Es kam zu einer Auseinandersetzung, die in Tätlichkeiten ausartete, wobei der Gartenarbeiter mehrere Messerstiche davontrug, durch welche er eine Zeitlang arbeitsunfähig wurde. Nun forderte er Unfallrente, indem er sich auch darauf bezog, dass die Unfallrente auch auf Unfälle bei hauswirtschaftlichen und anderen Diensten zu gewähren sei, zu denen der Versicherte vom Arbeitgeber herangezogen werde. Hier aber wies das Reichsversicherungsamt den Anspruch ab. Der Arbeiter, so heisst es in den Gründen, ist nur gegen solche Gefahren versichert, die ein derartiger Gang seiner Natur nach mit sich bringt. Dazu gehört z. B. die Gefahr des Ausgleitens auf dem Wege oder des Ueberfahrenwerdens. Eine dem Versicherten seitens eines dritten zugefügte Körperverletzung ist aber nur dann dahin zu rechnen, wenn der Gang aus besonderen Gründen die Gefahr einer solchen in sich barg. Ein solcher Fall wird beispielsweise vorliegen, wenn der Beauftragte im Dunkel des

Waldes hinterlistig überfallen wird oder wenn die von ihm bewirkte Beförderung einer grösseren Geldsumme zu einem verbrecherischen Anschlag auf ihn herausfordert. Er hatte z. B. einen grösseren Betrag in Kleingeld zur Auszahlung der Löhne umzuwechseln. Etwas derartiges trifft indessen in dem vorliegenden Falle nicht zu, vielmehr ist der Kläger infolge einer rohen Ausschreitung einer andern Person geschädigt worden, ein Unfall, der ihm bei jeder anderen Gelegenheit in derselben Weise hätte zustossen können. Auch die Dunkelheit der Nacht steht mit der Verletzung, die der Arbeiter erhalten hat, in keinem ursächlichen Zusammenhange, denn es ist erwiesen, dass der Täter mit dem Messer zugestochen hat, obwohl noch andere Personen zugegen waren, die als Augenzeugen dienen konnten. Aus diesem Urteil geht hervor, dass auch bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen und anderen Diensten für den Arbeitgeber die Versicherung eintritt, wenn der Unfall ein solcher ist, dass er gerade mit dieser Verrichtung in ursächlichem Zusammenhange steht.

Eine zweite Frage ist es, wie es mit der Unfallversicherung steht, wenn der Unfall auf dem Wege zur Gärtnerei oder auf dem Wege von der Gärtnerei, oder von dem Arbeitsplatze nach Hause passiert. Auch diese Frage hat das Reichsversicherungsamt schon wiederholt beschäftigt. Nehmen wir an, eine grosse Kunst- und Handels-, sowie Landschaftsgärtnerei hat einen Park anzulegen oder Promenaden-Anlagen zu besorgen. Von dem Arbeitsplatze begibt sich der Gärtnergehilfe, ohne noch einen anderen Gärtner seines Prinzipals zurückzukehren, direkt nach seiner Familienwohnung. Bei Gelegenheit eines solchen Heimweges zieht er sich durch einen Sturz eine Verletzung zu, die seinen Tod zur Folge hat. Während in einem solchen Falle das Schiedsgericht den Hinterbliebenen die Unfallrente zubilligt hatte, stellte sich das Reichsversicherungsamt auf die Seite der Berufsgenossenschaft und erkannte den hinterbliebenen Familiengliedern die Unterstützung ab. Zu dieser Abweisung führte die folgende Erwägung: Zwar sind Wege, welche Arbeiter von einer Arbeitsstelle zur anderen oder von der Betriebsstelle (Gärtnerei) nach einer Arbeitsstelle oder umgekehrt zurückzulegen haben, in der Regel auch als Betriebswege anzusehen und deshalb in die Versicherung einzuschliessen, nicht aber die

Wege von der Behausung des Arbeiters zu der Betriebsstelle oder der ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle oder Betriebsstelle nach seiner Wohnung. Nach diesen Grundsätzen konnte die Zurücklegung des Weges, auf dem der Verstorbene verunglückt ist, nicht als versicherte Betriebstätigkeit gelten, da dieser Weg ihn weder zu einer anderen Arbeitsstelle, noch zur Betriebsstelle selbst, sondern lediglich nach seiner Wohnung und zwar von einer Arbeitsstelle herführen sollte, an der er schon seit längerer Zeit tätig gewesen war und wahrscheinlich auch noch einige Zeit hätte tätig bleiben sollen, die also für ihn damals seine eigentliche Betriebsstätte bildete. Dass Unfälle auf derartigen Wegen der Arbeiter zu und von der Betriebsstätte im allgemeinen nicht versichert sind, hat das Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung angenommen. Der Verunglückte genoss im Augenblick des Unfalls nicht den Schutz der Versicherung und daran ändert auch der Umstand nichts, dass die auf die Wege zur und von der Arbeitsstelle entfallende Zeit mit verlohnt würde. Die Lohnverhältnisse sind nicht massgebend für die Frage, ob ein Unfall als Betriebsunfall anzusehen ist, und häufig genug ist dies zu verneinen, obwohl für die Arbeit Lohn gezahlt worden ist. Wollte man diesen letzteren Gesichtspunkt als ausschlagend gelten lassen, so würde es von dem Belieben des Arbeitgebers abhängen, ob eine Tätigkeit dieser Art versichert ist oder nicht, und das kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein.

Aus alledem folgt, dass ein Unfall, den ein Gärtner auf dem Wege von zu Hause nach der Gärtnerei oder einem sonstigen Arbeitsplatze, sowie von diesen Arbeitsstätten nach Hause zurück, nicht der Versicherungspflicht unterliegt. Andererseits sind aber Unfälle, welche der Angestellte auf dem Wege von der Gärtnerei nach einem getrennt liegenden Arbeitsplatze oder von letzterem nach der Gärtnerei zurück erleidet, desgleichen Unfälle, welche ihn auf Privatgängen für seinen Arbeitgeber betreffen, wenn sie nur mit diesem Gange in ursächlichem Zusammenhang stehen, in die Versicherung einzubeziehen. Wir haben schon wiederholt auf einzelne Entscheidungen in dieser wichtigen Frage hingewiesen, sie erschien uns jedoch wichtig genug, um hier einmal im Zusammenhang behandelt zu werden.

## Der Blumenschmuck sowie die Pflanzen-Dekoration der Fenster und Balkons.

Die vielfachen Anregungen, die einerseits in der Fachpresse, andererseits in Gartenbauvereinen und anderen Korporationen, sowie durch speziell abgefasste Broschüren etc. gegeben worden sind, haben nicht verfehlt, in den Kreisen der Handlungsgärtner und Blumengeschäfts-Inhaber das Interesse für den Blumenschmuck der Fenster und Balkons, Galerien etc., in einer erfreulichen Weise wachzurufen. Beinahe in allen grösseren Städten fängt man nunmehr an, nachdem eine verhältnismässig geringe Zahl von Grossstädten schon seit längeren Jahren mit gutem Beispiel vorgegangen ist und die besten Erfolge aufzuweisen hatte, Vorkehrungen zu treffen, diese sowohl für den Züchter als auch Blumenhändler eine neue Absatzquelle schaffende Einrichtung zu fördern, und ihr an den betreffenden Orten Eingang zu verschaffen. In vielen Städten, in welchen man sich bis dahin noch fast ganz passiv verhalten hatte, hat man den Wert der Ausschmückung der Balkons und Fenster erkannt und die Handlungsgärtner-Vereine suchen vereint mit den Verkehrs- und Verschönerungsvereinen, die wohl in den meisten grösseren Städten existieren, auf die verschiedenartigsten Wege das Publikum und vor allem die Hausbesitzer dafür zu interessieren. Es ist ganz besonders anerkannt, dass die Verkehrsvereine den Häuserschmuck mit Blumen in ihr Programm aufgenommen haben und sogar in vielen Fällen die erste Anregung gegeben haben, dieser Neuerung eine allgemeine Aufmerksamkeit zuzuwenden. In unserem Artikel über die Blumendekoration der Fenster und Balkons in No. 45 des vorigen Jahrganges haben wir insbesondere auch auf die Garten-

bau-Gesellschaften hingewiesen, die sich in vielen grösseren Städten schon seit vielen Jahren gebildet und für die Hebung des einheimischen Gartenbaues ausserordentlich viel getan haben. Auch auf diesem Gebiete werden sie ihre Tätigkeit in nutzbringendster Weise entfalten können. Wir haben in dem schon angeführten Artikel gegen die Vorurteile, die an manchen Orten gegen die Gartenbau-Gesellschaften herrschen, in ausführlicher Weise Stellung genommen, auch haben wir dargelegt, wie solche Gesellschaften am besten organisiert werden können, damit durch sie den ansässigen selbständigen Berufsgärtnern keine Nachteile erwachsen können. Wir wollen heute auf diese Ausführungen nicht noch einmal zurückkommen und bemerken nur, dass wir auch jetzt noch der Bildung von grossen Gartenbau-Gesellschaften, sofern dieselben auf einer gesunden Basis ruhen, sehr sympathisch gegenüber stehen, da sie entschieden den Handlungsgärtnern Vorteile bieten und es liegt zweifellos vielfach an den letzteren selbst, wenn bis jetzt die Gründung solcher Gesellschaften noch nicht erfolgt ist.

Welche verschiedenartigen Wege der Förderung des Häuserschmuckes mit Blumen und Pflanzen offen stehen, haben die oft sehr nachahmenswerten Vorkehrungen, die von den Handlungsgärtner-Vereinen in verschiedenen Städten getroffen worden sind, gezeigt. So hat man beispielsweise in Magdeburg, wie wir schon kurz im „Handlungsgärtner“ berichtet haben, beschlossen, während drei Monaten das Giesesche Haus an der Steinstrasse probeweise auf das Schönste zu schmücken und zwar haben der Handlungsgärtnerverein, der Blumenhändlerverein und der Gartenbauverein die Dekoration für je einen Monat übernommen. Diese Idee hat auch im „Leipziger Gärtnerverein“ grossen Anklang gefunden und man hat ebenfalls Vorschläge gemacht, die dahin gehen, ein günstig

gelegenes Haus während eines Sommers auf Vereinskosten wirklich schön zu schmücken, so dass das Publikum zur Nachahmung angeregt wird, indem man besonders auch durch geeignete Artikel in den Tageszeitungen auf dieses im Blumenschmuck dastehende Haus speziell und auf die Ausschmückung der Häuser allgemein hinweist. Abgesehen von den schon an den meisten Orten gebräuchlichen Mitteln und Wegen, auf die wir noch später zurückzukommen haben, die aber nur dazu angetan sind, dieser Neuerung überall Eingang zu verschaffen, gibt es gewiss noch viele andere, die der ganzen Sache ebenfalls dienlich sind. Vor allen Dingen ist es notwendig, die Tagespresse dafür zu gewinnen, indem man immer wieder sich irgendwelche bietende Gelegenheiten benutzt, in kurzen Artikeln auf den Wert des Häuserschmuckes der lebenden Pflanzen hinzuweisen.

Leider sind nun allerdings nicht in allen Städten gleich günstige Vorbedingungen für die Fenster- und Balkondekoration vorhanden, was hauptsächlich an der verschiedenen Bauart der einzelnen Städte liegt. Es wird z. B. nicht überall gleicher Wert auf das Anbringen von Balkons bei Neubauten gelegt, denn man findet selbst Grossstädte, wo solche verhältnismässig recht selten anzutreffen sind im Vergleich zu anderen Orten. Auffallend viel findet man die Balkons in Berlin und besonders den Vorstädten. In Schöneberg, Charlottenburg etc. sind in den neuen Stadtvierteln die Häuser ohne Balkons zur Seltenheit geworden. Ja die Vorliebe für diese Einrichtung hat sich bei der Bevölkerung schon so weit entwickelt, dass die meisten Familien nur noch solche Wohnungen, die mit Balkons versehen sind, mieten wollen und die Hausbesitzer geradezu Not haben für andere Wohnungen Mieter zu bekommen. Die Bauunternehmer werden auf diese Weise gezwungen, bei Neubauten Balkons vorzusehen. Es ist hier den Stadtbewohnern

ein Bedürfnis geworden, ihre Wohnungen im Sommer im Blumenschmuck stehen zu sehen und es ist zu wünschen, dass derartige Verhältnisse auch in anderen Städten, wo bisher zur Herbeiführung derselben noch weniger getan worden ist, eintreten mögen. Wie weit der Balkonschmuck in Berlin und den umliegenden Vorstädten schon gediehen ist, geht aber auch daraus hervor, dass man dort vielfach nicht mehr damit zufrieden ist, die Häuser nur im Sommer mit blühenden und Blattpflanzen etc. zu dekorieren, sondern auch daran denkt, im Winter die Balkons mit entsprechendem Material zu schmücken und dies schon an vielen Stellen mit bestem Erfolg durchgeführt hat. Wenn diesem Teil des Häuserschmuckes auch weniger Bedeutung beizulegen ist, so verdient er dennoch Beachtung und sollte ebenfalls von denjenigen, die diese Neuerungen anstreben, im Auge behalten werden. Zunächst ist indessen vor allen Dingen dahin zu wirken, dass die Bestrebungen, welche dahin gehen, die Strassenbilder durch Blumenschmuck zu verschönern, allgemein im Sommer Anerkennung finden und in weitestgehender Weise zur Ausführung gelangen.

Zur Förderung dieser Bestrebungen tragen insbesondere Vorträge, die in Gartenbauvereinen gehalten werden, bei, in denen die Verwendung und Behandlung der Pflanzen, die notwendigen Einrichtungen, wodurch geschmackvolle Ausschmückungen möglich werden, eingehender besprochen werden. Ganz besonders zu empfehlen ist aber die Abfassung und Herausgabe einer kleinen Broschüre, die dort, wo Gartenbauvereine nicht existieren, geradezu zur Notwendigkeit wird. Dies ist beispielsweise schon vor einigen Jahren in Dresden durch Garteninspektor Ledien und neuerdings auch in Leipzig durch den städtischen Gartendirektor Hampel geschehen. Auch Böttner in Frank-